

Satzung

des Vereins mit dem Namen

Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu
in Leutkirch im Allgäu

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu“.
- (2) Sitz des Vereins ist Leutkirch im Allgäu.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung vor allem der Strukturentwicklung in der Region des württembergischen Allgäus mit den Städten Bad Wurzach, Leutkirch, Isny und Wangen sowie den Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bodnegg, Kißlegg, Vogt, Waldburg und Wolfegg. Der Verein nimmt als sogenannte Lokale Aktionsgruppe am Förderprogramm „LEADER“¹ teil. Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel. Er kann auch als Projektträger Dienstleistungen für die Region und angrenzende Gebiete übernehmen.
- (2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Region, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

¹ Liaison entre actions de développement de l'économie rurale.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen in der in § 2 Abs. 1 genannten Region wohnen, ihren Sitz haben oder darin wirken.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Wirkungsbereich und die Anschrift des Antragstellers;
 - b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, den Wirkungsbereich, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

- (3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse; für beide werden keine konkreten Leistungen gewährt.
- (2) Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
- (5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absätzen 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der LEADER-Steuerungskreis (LSK).

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; sie beide sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes

Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der Stellvertreter bzw. weitere vertretungsbefugte Personen werden diese Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen; diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorschlagsberechtigt sind für zwei Vorstandsmitglieder die Städte und Gemeinden als Vereinsmitglieder, für drei weitere Vorstandsmitglieder die übrigen Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (5) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - c) Benennung der Vorstandsmitglieder im LSK (§ 10 Abs. 2);
 - d) Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit und der Aufgabenerfüllung des LSK (§ 10) sowie der eingerichteten Arbeitskreise (§ 11);
 - e) Einrichtung oder Beauftragung einer Geschäftsstelle einschließlich der damit verbundenen Dienst- und Fachaufsicht;

- f) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 18 Abs. 4;
 - g) Bestätigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3, dass ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für den Projektauswahlprozess aufgestellt wurden und angewendet werden.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
 - (3) Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
 - (4) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

§ 10

Leader Steuerungskreis (LSK)

- (1) Der LSK ist das Auswahlgremium für LEADER-Projekte. Er hat die Aufgabe die Zielerreichung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) zu steuern, zu evaluieren und fortzuschreiben; Projektbewertungskriterien zu erarbeiten und zu verabschieden; die Projekte danach zu bewerten, auszuwählen und zu priorisieren; Arbeitskreise einzurichten, eine breite bürgerschaftliche Beteiligung abzusichern; notwendige gebietsübergreifende Projekte zu forcieren; Jahresberichte und Monitoringergebnisse der Geschäftsstelle entgegenzunehmen und den Aktionsplan des LSK zusammen mit der Geschäftsstelle für die folgenden 1-2 Jahre festzulegen. Der LSK kann sich eine Geschäftsordnung geben, die satzungsergänzende Festlegungen trifft.
- (2) Der LSK besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern sowie mindestens 15 zusätzlichen Personen. Der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist Vorsitzender des LSK. Jedes LSK-Mitglied und dessen Vertretung muss auch Mitglied im Verein sein.
- (3) Der LSK wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des LSK ist einzeln und mit einer Stellvertretung zu wählen. Die zur Wahl antretenden Personen sind im Vorfeld der Wahl dem Vorstand mitzuteilen. Vertreter der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften dürfen nicht die Mehrheit stellen, mindestens die Hälfte der Mitglieder des LSK muss weiblich sein. Bis zum 31.12.2016 ist ein Unterschreiten des in §10 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 2 Anteils an weiblichen LSK-Mitgliedern zulässig. Der LSK kann weitere Personen, wie z.B. die Sprecher vorhandener Fachausschüsse oder externe Fachleute, als beratende Mitglieder des LSK berufen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des LSK endet durch
 - a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des LSK während der Amtsperiode aus, so kann der LSK ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Bis zur Wahl des Ersatzmitglieds übernimmt die gewählte Stellvertretung den Sitz im LSK.

- (5) Der LSK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entscheidungen zum Regionalen Entwicklungskonzept, seiner

Fortschreibung und zur Projektauswahl dürfen nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften getroffen werden.

- (6) Mindestens zweimal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des LSK stattfinden. Der LSK wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsvorstands telefonisch oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der LSK muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (7) Die Sitzungen des LSK werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so bestimmen die erschienenen Mitglieder der LSK die Sitzungsleitung.
- (8) Bei persönlicher Befangenheit dürfen LSK-Mitglieder nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (9) Die Beschlüsse des LSK sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (10) Die Mitglieder des LSK haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Arbeitskreise

Auf Beschluss des LSK können Arbeitskreise in Form von Projekt- und Fachgruppen sowie Anbieternetzwerke eingerichtet werden. Der Zuständigkeitsbereich, die Zusammensetzung und die innere Ordnung dieser sind durch Beschluss des LSK festzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§4);
- b) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Absatz 3);
- c) die Einrichtung des Lokalen Steuerungskreises (LSK) und die Wahl der Mitglieder (§ 10 Abs. 3, 4);

- d) die Bewilligung und die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand;
- e) die Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
- f) die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre bestellt;
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- h) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- i) Satzungsänderungen (§ 15 Abs. 4 lit. a);
- j) die Auflösung des Vereins (§ 15, Abs. 4 lit. b).

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimm-berechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 14 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 16

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 17

Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 18

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan mit den voraussichtlich eingehenden Einnahmen und anfallenden Ausgaben zu erstellen.
- (4) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (5) Die Jahresrechnung ist von dem nach § 12 lit. f) bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat die Mitgliedsversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten.

§ 19

Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 20

Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 7 bis § 9 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 21
Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie über die offizielle Internetseite des Vereins (www.wuerttembergisches-allgaeu.eu).

§ 22
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.06.2015 verabschiedet und am 29.06.2016 von der Mitgliederversammlung geändert.

Kißlegg, 29. Juni 2016

